

12. Wahlperiode**Beschlussempfehlungen und Berichte
der Fachausschüsse zu Anträgen von Fraktionen
und von Abgeordneten**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Beschlussempfehlungen des Ständigen Ausschusses	
1. Zu dem Antrag der Fraktion Die Republikaner und der Stellungnahme des Staatsministeriums – Drucksache 12/3779 – Staatliche Finanzierung von Journalistenreisen	6
2. Zu dem Antrag der Abg. Thomas Oelmayer u. a. Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Justizministeriums – Drucksache 12/4610 – Strafvollzug und Sozialtherapie in Offenburg; Neubau der Justizvollzugsanstalt	6
3. Zu dem Antrag der Abg. Thomas Oelmayer u. a. Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Justizministeriums – Drucksache 12/4704 – Immunität der Abgeordneten	7
4. dem Antrag der Abg. Hans-Michael Bender u. a. CDU und der Stellungnahme des Staatsministeriums – Drucksache 12/4781 – Baden-Baden als Redaktions- und Produktionsstandort des SWR	9
5. Zu dem Antrag der Abg. Wolfgang Bebbler u. a. SPD und der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums – Drucksache 12/4829 – Entschädigung für ehemalige Zwangsarbeiter	10
Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses	
6. Zu	
a) dem Antrag der Fraktion der SPD und der Stellungnahme des Finanzministeriums – Drucksache 12/2542 – Einsparungen bei Großen Baumaßnahmen und eventuelle Auswirkungen auf den Bau der Landesvertretung in Berlin	11
b) dem Antrag der Fraktion der SPD und der Stellungnahme des Finanzministeriums – Drucksache 12/2809 – Einhaltung des ursprünglichen Kostenrahmens für die geplante Landesvertretung in Berlin	11
7. Zu dem Antrag der Fraktion der SPD und der Stellungnahme des Finanzministeriums – Drucksache 12/2605 – Beschäftigungssituation der deutschen Zivilbeschäftigten bei den amerikanischen Streitkräften in Baden-Württemberg	11
8. Zu dem Antrag der Fraktion Die Republikaner und der Stellungnahme des Finanzministeriums – Drucksache 12/3024 – Umsetzung der Stellenplanobergrenzen-Änderungsverordnung (StOÄndV) im 1. Nachtragshaushalt	12
9. Zu dem Antrag der Fraktion der SPD und der Stellungnahme des Finanzministeriums – Drucksache 12/3549 – Spielbanken, staatliche Wetten und Lotterien in Baden-Württemberg	12
10. Zu dem Antrag der Fraktion der SPD und der Stellungnahme des Finanzministeriums – Drucksache 12/3649 – Kauf der GEWOG-Wohnungen in Baden-Württemberg durch die LEG	13

	Seite
11. Zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Finanzministeriums – Drucksache 12/3762 – Spenden von landeseigenen oder landesbeteiligten Unternehmen	14
12. Zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Finanzministeriums – Drucksache 12/4159 – Soforthilfe für die vom Hochwasser besonders betroffenen Gemeinden und Betriebe am Bodensee	15
13. Zu dem Antrag der Abg. Herbert Moser u. a. SPD und der Stellungnahme des Finanzministeriums – Drucksache 12/4698 – Belieferungsrechte für die Landesvertretung in Berlin	15
Beschlussempfehlungen des Wirtschaftsausschusses	
14. Zu dem Antrag der Fraktion der SPD und der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums – Drucksache 12/1364 – Ein zukunftsfähiges Tourismuskonzept für Baden-Württemberg	17
15. Zu dem Antrag der Fraktion Die Republikaner und der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums – Drucksache 12/2604 – Schaffung optimaler Währungsblöcke im Nach-Maastricht-Europa	19
16. Zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums – Drucksache 12/3145 – Behinderungen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen	20
17. Zu dem Antrag der Abg. Herbert Moser u. a. SPD und der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums – Drucksache 12/4467 – Lage der Brauereien im Land Baden-Württemberg	24
18. Zu dem Antrag der Fraktion FDP/DVP und der Stellungnahme des Innenministeriums – Drucksache 12/4492 – Die Bedeutung der Bürgerkriegsflüchtlinge für die Wirtschaft in Baden-Württemberg	24
19. Zu dem Antrag der Abg. Dr. Carmina Brenner u. a. CDU und der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums – Drucksache 12/4529 – Barrierefreies Bauen nach § 39 Abs. 2 LBO	27
20. Zu dem Antrag der Abg. Rosely Schweizer u. a. CDU und der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums – Drucksache 12/4627 – Europapolitik der Landesregierung	29
21. Zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums – Drucksache 12/4640 – Bürgerschaft für die Stella AG	30
Beschlussempfehlungen des Innenausschusses	
22. Zu dem Antrag der Fraktion der SPD und der Stellungnahme des Innenministeriums – Drucksache 12/3518 – Stand der Verwaltungsreform	32
23. Zu dem Antrag der Fraktion Die Republikaner und der Stellungnahme des Innenministeriums – Drucksache 12/3798 – Erkenntnislage Karlsruher Polizeiführer über Aktivitäten des Neo-Nazis „Axel Reichert“	34
24. Zu dem Antrag der Fraktion Die Republikaner und der Stellungnahme des Innenministeriums – Drucksache 12/3828 – Folgekosten der Krawalle militanter Kurden	35
25. Zu dem Antrag der Abg. Gerd Weimer u. a. SPD und der Abg. Sabine Schlager u. a. Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Innenministeriums – Drucksache 12/4615 – Einstellung von Betroffenen des Radikalenerlasses in den Landesdienst	35
26. Zu dem Antrag der Abg. Julius Redling u. a. SPD und der Stellungnahme des Innenministeriums – Drucksache 12/4650 – Notfallversorgung in Tunnels	39

*Innenausschuss***24. Zu dem Antrag der Fraktion Die Republikaner und der Stellungnahme des Innenministeriums – Drucksache 12/3828 – Folgekosten der Krawalle militanter Kurden**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Fraktion Die Republikaner – Drucksache 12/3828 – für erledigt zu erklären.

29. 03. 2000

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Rech Ruder

Bericht

Der Innenausschuss beriet den Antrag Drucksache 12/3828 in seiner 29. Sitzung am 29. März 2000.

Ein Abgeordneter der Republikaner bedankte sich eingangs für die umfangreiche Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag und führte weiter aus, in ihrer Stellungnahme zu Ziffer 4 des Antrags schreibe die Landesregierung, der Erlass von Kostenfestsetzungsbescheiden sei noch nicht abgeschlossen, teilweise seien Bescheide bereits ergangen. Unter Hinweis darauf, dass die Erarbeitung der Stellungnahme bereits über ein Jahr zurückliege, fragte er, ob die Kostenfestsetzungsbescheide inzwischen erlassen worden seien und, wenn nein, warum dies noch nicht geschehen sei.

Der Innenminister teilte mit, er habe im Rahmen der Vorbereitung auf die Ausschusssitzung am Vortag erfahren, dass bedauerlicherweise noch keine Kostenfestsetzungsbescheide erlassen worden seien. Die erwähnte Passage in der Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag sei also insofern nicht ganz zutreffend, und dafür entschuldige er sich. Er werde in Bezug auf die Kostenfestsetzungsbescheide in den nächsten Tagen an den zuständigen Regierungspräsidenten, und zwar den Präsidenten des Regierungspräsidiums Stuttgart, herantreten.

Ein Abgeordneter der CDU merkte an, die Aufmerksamkeit sollte nicht nur auf die Kosten gelenkt werden, sondern auch auf die Leistungen der Polizei im Sinne einer sinnvollen Deeskalationsstrategie. Wenn die Polizei nicht deeskalierend vorgegangen wäre, hätte sich die Situation wesentlich verschärfen können. Ferner sei anzumerken, dass durch die Krawalle über 50 000 Mehrarbeitsstunden angefallen seien und dem Land nicht immer die erforderlichen Mittel zur Verfügung stünden, auf diese Mehrarbeitsstunden entsprechend zu reagieren.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

12. 04. 2000

Berichterstatter:

Rech

25. Zu dem Antrag der Abg. Gerd Weimer u.a. SPD und der Abg. Sabine Schlager u.a. Bündnis 90/Die Grünen und der Stellungnahme des Innenministeriums – Drucksache 12/4615 – Einstellung von Betroffenen des Radikalenerlasses in den Landesdienst

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Gerd Weimer u.a. SPD und der Abg. Sabine Schlager u.a. Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 12/4615 – in folgender Fassung zuzustimmen:

„die Landesregierung zu ersuchen,

alle vom sog. Radikalenerlass Betroffenen nach Einzelfallprüfung in den Landesdienst aufzunehmen, soweit diese aktuell einen Antrag auf Aufnahme stellen. In die Einzelfallprüfung werden auch die zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst bzw. der Nichteinstellung gültigen Kriterien im Rahmen des rechtlich Möglichen einbezogen.“

29. 03. 2000

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Heinz Ruder

Bericht

Der Innenausschuss beriet den Antrag Drucksache 12/4615 in seiner 29. Sitzung am 29. März 2000.

Der Ausschussvorsitzende teilte eingangs mit, bei der Drucklegung des in Rede stehenden Antrags seien versehentlich die Worte „zu berichten“ in den Antragstext eingefügt worden. Er stelle klar, dass es sich trotzdem um einen Beschlussantrag handle.

Der Erstunterzeichner von der SPD des Antrags bedankte sich zunächst dafür, dass der unter Punkt 9 der Tagesordnung aufgeführte Antrag zu Beginn der Sitzung behandelt werde.

Weiter führte er aus, von Berufsverboten betroffene Menschen gebe es inzwischen faktisch nur noch in Baden-Württemberg und Bayern. Die Berufsverbote seien seinerzeit eine Reflexreaktion des Staates in der Auseinandersetzung im Ost-West-Konflikt in den Siebziger- und in den Achtzigerjahren gewesen, doch diesen Konflikt und den kalten Krieg gebe es seit nunmehr 10 Jahren nicht mehr.

In den neuen Bundesländern würden, wenn er richtig informiert sei, inzwischen auch Menschen, die vor 1989 Mitglied der SED oder einer anderen Partei gewesen seien, im öffentlichen Dienst beschäftigt.

Weiter stellte er klar, er halte Berufsverbote generell für den falschen Weg der Auseinandersetzung, um zu verhindern, dass Rechts- oder Linksextreme im öffentlichen Dienst ihre Gesinnung zum Ausdruck brächten. Um dies zu verhindern, gebe es wirksamere Möglichkeiten, beispielsweise das Beamtenrecht, das Disziplinarrecht und andere Bestimmungen im öffentlichen Dienst.

Innenausschuss

Abschließend erklärte er, er appelliere an den Ausschuss, aus den genannten Gründen im Sinne von Toleranz und Liberalität einen Schlussstrich unter die Vergangenheit zu ziehen, zumal voraussichtlich weniger als die in der Presse erwähnten 22 Menschen einen Antrag stellten, in den öffentlichen Dienst übernommen zu werden, weil sich die damals Abgelehnten eine andere Arbeit hätten suchen müssen.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP merkte an, er halte die Formulierung im Antrag, „alle vom sog. Radikalenerlass Betroffenen in den Landesdienst aufzunehmen, soweit diese aktuell einen Antrag auf Aufnahme stellen“, für nicht geeignet, beispielsweise dem ehemaligen Oberstudienrat aus Weinheim Günter Deckert einen Eintritt in den öffentlichen Dienst zu verwehren. Er schlage vor, den Antragsstext durch eine Voraussetzung für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst zu ergänzen, dass sich beispielsweise die seinerzeitige Prognose des Verfassungsschutzes als nicht richtig erwiesen haben müsse oder der Antragsteller nicht gegen Gesetze verstoße bzw. keiner Straftat beschuldigt werde. Er bitte die Antragsteller, diesen Vorschlag zu prüfen.

Der Erstunterzeichner von der SPD des Antrags legte dar, er stehe Änderungsvorschlägen aufgeschlossen gegenüber, meine jedoch, dass dem erwähnten Herrn Deckert allein schon auf Grund des Beamtenrechts eine Aufnahme in den Landesdienst auch dann verwehrt wäre, wenn der vorliegende Antrag unverändert beschlossen würde.

Ein Abgeordneter der Republikaner brachte vor, nach Auffassung seiner Fraktion sei der vorliegende Antrag sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Er weise jedoch darauf hin, dass jemand, der auf Grund seines Aufnahmeantrags in den öffentlichen Dienst übernommen worden sei, sich jedoch weiterhin in einer Weise betätige, die im Sinne des Radikalenerlasses als radikal bezeichnet werden könne, nach der gegenwärtig geltenden Regelung damit rechnen müsse, dass ihm im weiteren Berufsleben auf Grund der Überzeugungen, derentwegen er einmal aus dem Dienst entfernt worden sei, Beförderungen und das weitere Fortkommen im Berufsleben verweigert würden.

Die Diskriminierung eines solchen Menschen setze sich, wie auch der Presse und dem Verfassungsschutzbericht zu entnehmen sei, also fort, doch der vorliegende Antrag enthalte keine Regelung, wie mit solchen Menschen in Zukunft verfahren werden solle. In diesem Zusammenhang interessiere ihn, ob die Angelegenheit für die Antragsteller erledigt wäre, wenn jemand zwar eingestellt würde, jedoch, weil er nach wie vor zu seinen beispielsweise linken Überzeugungen stehe, nicht befördert würde, oder ob die Antragsteller die Auffassung verträten, dass diesen Menschen nicht nur die Einstellung in den öffentlichen Dienst ermöglicht werden sollte, sondern auch ein normaler Berufsgang. Nach Auffassung seiner Fraktion sei es nicht akzeptabel, jemanden zwar einzustellen, ihm jedoch Beförderungsmöglichkeiten zu verwehren.

Der Innenminister legte dar, die so genannte Regelanfrage werde seit 1990 nicht mehr durchgeführt und er sei der Auffassung, dass der Landtag bei rationaler Diskussion durchaus zu einem großen Konsens in Bezug auf das dem Antrag zugrunde liegende Thema kommen könnte. Die Landesregierung sei bereit, bei Bewerbungen Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

Konsens bestehe wohl darüber, dass, auch wenn keine Regelanfrage mehr erfolge, in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden könne, wer die Gewähr dafür biete, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundge-

setzes eintrete. Diese Voraussetzung würde beispielsweise eine Übernahme des bereits erwähnten Mannes in den öffentlichen Dienst verhindern. Die Frage, ob einem Beamten Beförderungsmöglichkeiten verwehrt werden könnten, sollte die politische Diskussion hingegen nicht beherrschen; im Übrigen habe sich erst kürzlich ein Beamter gegen eine solche Vorgehensweise gewehrt und in zwei Instanzen verloren. Daher sehe er keinen Anlass, diese Thematik in der laufenden Sitzung weiter zu vertiefen. In Bezug auf die Festlegung, dass in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden könne, wer die Gewähr dafür biete, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintrete, unterscheide sich Baden-Württemberg nicht von den anderen Bundesländern. In den neuen Bundesländern gebe es lediglich die Besonderheit, dass dort zum Teil eine Regelanfrage bei der Gauck-Behörde vorgesehen sei. Eine Einzelfallprüfung in Bezug auf das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung finde jedoch in allen Bundesländern statt.

Wer früher deshalb nicht in den Staatsdienst eingestellt worden sei, weil Zweifel aufgetreten seien, ob er die Gewähr dafür biete, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintrete, habe die Möglichkeit, sich wieder für den Staatsdienst zu bewerben, und in einem solchen Fall werde es Einzelfallprüfungen geben. Doch wenn er diese Voraussetzung noch immer nicht erfülle, könne er auch derzeit nicht eingestellt werden. Auch darüber bestehe im Ausschuss wohl Konsens.

Wenn sich derzeit jedoch jemand bewerbe, der diese Voraussetzung inzwischen erfülle, dann müsse sich dieser Bewerber aber in der jeweiligen Wettbewerbssituation gegenüber Mitbewerbern, die ihr Examen erst kürzlich abgelegt hätten, vielleicht bessere Noten hätten oder vielleicht in anderer Hinsicht geeigneter seien, durchsetzen.

Es sei aus seiner Sicht nicht möglich, einen Bewerber, der sich, weil er vor 20 Jahren die notwendige Voraussetzung nicht erfüllt habe, in den Staatsdienst zu kommen, erst jetzt bewerbe, in der Wettbewerbssituation so zu behandeln, als würde er sich nicht derzeit, sondern vor 20 Jahren bewerben. Doch auch darüber könne es im Ausschuss bei rationaler Diskussion keinen Dissens geben.

Ein Abgeordneter der CDU brachte vor, wer seinerzeit abgewiesen worden sei, jedoch inzwischen nachweisen könne, dass er den Grundsatz der Verfassungstreue erfülle, könne durchaus eingestellt werden. Doch in Bezug auf die Einstellungskriterien werde nicht nur in Baden-Württemberg die Auffassung vertreten, dass es eine Ungleichbehandlung wäre, wenn im Einzelfall nicht die derzeitigen Einstellungskriterien, sondern die vor 20 Jahren gültigen zugrunde gelegt würden. Auch in Schleswig-Holstein gelte der Grundsatz, dass auch im Interesse der derzeitigen Bewerber gleiche Maßstäbe für eine Einstellung angelegt werden müssten und sich früher abgelehnte Bewerber heutigen Kriterien stellen müssten.

Er fasste zusammen, wer den Grundsatz der Verfassungstreue erfülle und sich anhand der derzeit gültigen Einstellungskriterien gegen Mitbewerber durchsetze, könne eingestellt werden.

Ein Abgeordneter der Republikaner brachte vor, nach seinem Verfassungsempfinden sei jede berufliche Diskriminierung wegen einer politischen Meinung, unabhängig davon, ob es sich um eine linke oder eine rechte Meinung handle, ein Makel, der in einem Rechtsstaat nicht bestehen bleiben dürfe und zweifellos korrigiert werden müsse. Überlegungen dergestalt, dass durch

Innenausschuss

die Rücknahme einer solchen Entscheidung jemand bevorzugt werden könnte, halte er in diesem Zusammenhang für nachrangig. Entscheidend sei, dass den Menschen, die seinerzeit nur auf Grund ihrer Meinung aus dem Dienst entfernt worden seien, die Möglichkeit gegeben werden sollte, wieder in den Dienst zurückzukehren, und ein demokratischer Staat sollte so souverän sein, dass er abweichende Meinungen akzeptiere, sofern sie strafrechtlich nicht relevant seien.

Abschließend merkte er an, die Argumentation, weil eine Beförderung in der zweiten Instanz verweigert worden sei, brauche die Beförderungproblematik in der laufenden Sitzung nicht vertieft werden, könne er nicht nachvollziehen. Denn auch jemand, der wegen einer linken Auffassung seinerzeit aus dem Dienst entfernt worden sei, würde, wenn er auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage klagen würde, den Prozess verlieren, und deshalb sei ein Beschluss des Landtags wie der von den Antragstellern begehrte sinnvoll. Doch eine solche Beschlussfassung sollte sich nicht nur auf die Einstellung, sondern auch auf spätere Beförderungen beziehen.

Nach Auffassung seiner Fraktion sollte auch jemand, der eine Meinung habe, die zwar strafrechtlich nicht relevant sei, aber im herrschenden Spektrum trotzdem nicht verankert sei, die Möglichkeit haben, befördert zu werden, und deshalb müsse im Zusammenhang mit der Frage der Einstellungen auch die Frage der Beförderungen diskutiert werden.

Der Erstunterzeichner von der SPD des Antrags erklärte, in den anderen Bundesländern sei inzwischen davon Abstand genommen worden, Bewerber, die früher abgewiesen worden seien, auch derzeit nicht mehr einzustellen. Er vermute, dass in diesen Bundesländern jedoch niemand eingestellt worden wäre, wenn die derzeit gültigen Einstellungskriterien in Bezug auf die Leistung zugrunde gelegt worden wären. Denn in den Siebzigerjahren sei es noch möglich gewesen, mit einer Note von 2,0, 2,5 oder 3,0 in den Staatsdienst übernommen zu werden, doch solche Noten reichten derzeit für eine Übernahme beispielsweise in den Schuldienst nicht mehr aus. Er räume ein, dass eine Einstellung zu den alten Bedingungen unter Wettbewerbsgesichtspunkten problematisch wäre, doch aus seiner Sicht sollte berücksichtigt werden, dass diese Menschen seinerzeit nicht wegen ihrer Leistungen, sondern wegen ihrer politischen Einstellung nicht übernommen worden seien.

Er bitte die Landesregierung daher, den Grundsatz der Chancengleichheit, den auch er anerkenne, etwas geringer zu gewichten, sodass die Menschen, die seinerzeit auf Grund einer „Jugend-sünde“ nicht in den Staatsdienst übernommen worden seien, eine zweite Chance bekommen könnten, wie es in der überwiegenden Zahl der Bundesländer bereits geschehe.

Als Kompromissvorschlag biete er an, in die Ziffer 1 des Antrags vor den Worten „in den Landesdienst aufzunehmen“ die Worte „nach Einzelfallprüfung“ einzufügen. An der Ziffer 2 des Antrags hielten die Antragsteller jedoch fest.

Der Innenminister bedankte sich dafür, dass das Thema im Ausschuss sehr sachlich diskutiert werde, und führte weiter aus, wenn das damalige Verhalten oder die damalige Einstellung eines Bewerbers oder einer Bewerberin rechtmäßigerweise zu dem Ergebnis geführt habe, dass der Bewerber oder die Bewerberin nicht in den Staatsdienst habe eingestellt werden können, dann gebe es auch derzeit keine Art Folgenbeseitigungsanspruch, auf Grund dessen für den Bewerber die Notwendigkeit entfallen würde, sich in der konkreten Wettbewerbssituation gegenüber Mitbewerbern zu behaupten. Ein Folgenbeseitigungsanspruch

wäre nur dann denkbar, wenn sich der Staat seinerzeit bei der Ablehnung rechtswidrig verhalten hätte, doch dies sei nicht der Fall gewesen.

Weiter gebe er zu bedenken, dass, wenn ein seinerzeit abgelehnter Bewerber eingestellt würde, ein dann nicht zum Zuge kommender Bewerber mit besseren Noten gegen die Entscheidung klagen könnte und eine solche Konkurrentenklage beste Aussichten auf Erfolg hätte.

Daher eröffne das Land seinerzeit abgelehnten Bewerbern die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung und einer Einzelfallprüfung, doch diese Bewerber müssten sich in der Wettbewerbssituation mit anderen Bewerbern behaupten.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP äußerte, die Argumentation des Innenministers sei rechtlich korrekt, doch faktisch hätte keiner der Bewerber, um die es im Antrag gehe, die Chance, eingestellt zu werden, wenn bei der Einstellung nicht die zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst bzw. der Nichteinstellung gültigen Kriterien angewandt würden.

Er rege an, für den Antrag eine Formulierung zu suchen, die den Bewerbern realistische Chancen eröffnen würde, eingestellt zu werden.

Die Erstunterzeichnerin vom Bündnis 90/Die Grünen des Antrags brachte vor, dem Argument, es müsse auf einen fairen Wettbewerb geachtet werden, stimme sie zu. Doch ein fairer Wettbewerb setze gleiche Wettbewerbsbedingungen voraus. Sie erinnere daran, dass sich die Notendurchschnitte und auch die Benotungskriterien im Laufe der Zeit geändert hätten. Seinerzeit sei mancher in dem Wissen, dass beispielsweise 2,2 für eine Übernahme ausreiche, mit einer solchen Note zufrieden gewesen, hätte sich jedoch, wenn seinerzeit eine bessere Note Einstellungsvoraussetzung gewesen wäre, vielleicht mehr angestrengt und auch diese bessere Note erreicht. Rückwirkend sei dies jedoch nicht möglich, und daher kämen diese Menschen nie mehr in die Situation gleicher Wettbewerbsbedingungen, weil sie nunmehr eine Hürde überwinden müssten, von der sie seinerzeit nichts hätten wissen können.

Ein Abgeordneter der CDU erklärte, die vorgetragenen Argumente, beispielsweise die im Laufe der Zeit veränderten Notendurchschnitte oder die Einschätzung, ob das Abitur früher schwerer gewesen sei, könnten aus seiner Sicht im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden, sodass darauf verzichtet werden könnte, im Antrag ein Entscheidungskriterium festzulegen.

Daher rege er an, auf die Ziffer 2 des vorliegenden Antrags zu verzichten und im Wege von Einzelfallentscheidungen sukzessive die Bewerbungen zu bearbeiten. Nach beispielsweise einem Jahr könnte sich der Landtag darüber informieren lassen, wie viele Menschen sich beworben hätten und zu welchen Ergebnissen die Einzelfallprüfungen in diesen Fällen geführt hätten.

Abschließend merkte er unter Bezugnahme auf die Wortmeldung des Abgeordneten der Republikaner an, wenn jemand seinerzeit nicht eingestellt oder aus dem Dienst entfernt worden sei, sei dies nicht wegen einer Meinung des Betroffenen erfolgt. Entscheidungskriterium sei vielmehr die Verfassungstreue, und diese Verfahren seien im Übrigen auch juristisch überprüft worden.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP legte dar, bei der seinerzeitigen juristischen Ausbildung sei jedem Absolventen in Abhängigkeit von der Note eine bestimmte Platzziffer zugeordnet worden und jeder habe gewusst, dass beispielsweise die ersten 30 % das Recht hätten, in den Staatsdienst zu kommen.

Innenausschuss

Er schlage vor, dies als Einstellungskriterium zu übernehmen und den Antrag sinngemäß so zu formulieren, dass für jemanden, der damals die Kriterien, in den Staatsdienst zu kommen, erfüllt habe, auch heute die Kriterien als erfüllt angesehen würden.

Der Innenminister entgegnete, er könnte die Argumentation seines Vorredners nur dann akzeptieren, wenn der Bewerber seinerzeit die fachlichen Voraussetzungen erfüllt hätte, also beispielsweise unter den besten 30 % gewesen wäre, jedoch rechtswidrig wegen angeblicher, aber nicht vorhandener verfassungsrechtlicher Bedenken nicht in den Staatsdienst eingestellt worden wäre. In einem solchen Fall könnte ein Folgenbeseitigungsanspruch erwogen werden, der jedoch zur Folge hätte, dass auch erhebliche Nachteile in Bezug auf die Versorgung ausgeglichen werden müssten. Wenn jedoch davon ausgegangen werden müsse, dass die damalige Entscheidung wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken rechtmäßig erfolgt sei, wäre es rechtlich nicht möglich, einen solchen Folgenbeseitigungsanspruch einzuräumen.

Abschließend wiederholte er seine Argumentation in Bezug auf zu befürchtende Konkurrentenklagen ohne Aussicht auf Erfolg für das Land.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP merkte an, es sei sachlich diskutiert worden und es deuteten sich auch Kompromisse an. Daher werfe er die Frage auf, ob die Beratung des vorliegenden Antrags unterbrochen werden sollte, um Möglichkeiten für eine Lösung zu finden, beispielsweise in Bezug darauf, worauf die Einzelfallprüfung bezogen werden könnte.

Der Ausschussvorsitzende fasste zusammen, Einigkeit bestehe darin, dass seit 1990 keine Regelanfragen mehr stattfänden. Ferner bestehe Einigkeit darüber, dass das Einstellungsverfahren auf der Grundlage von Einzelfallprüfungen nicht zu beanstanden sei. Zum Einstellungsverfahren liege die Aussage der Landesregierung vor, dass, wenn sich Menschen, die früher auf Grund der Regelanfrage abgelehnt worden seien, erneut um Eintritt in den Staatsdienst bemühten, eine Einzelfallprüfung nach den geltenden Kriterien vorgenommen werde.

Lediglich in Bezug darauf, ob sich früher abgelehnte Bewerber nunmehr der Konkurrenz stellen müssten, würden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Die erste laute, dass, wenn seinerzeit die Einstellungskriterien erfüllt worden seien, diese Einstellungskriterien auch heute angewandt werden sollten, und dagegen stehe die Auffassung, dass Konkurrentenklagen zu befürchten wären, die vermutlich zu einer Niederlage für das Land führen würden, wenn wegen der Einstellung eines früher abgelehnten Bewerbers ein besser beurteilter Bewerber abgelehnt würde.

Er werfe die Frage auf, ob sich der Ausschuss auf eine modifizierte Ziffer 1 des Antrags verständigen könnte, sodass die Ziffer 2 des Antrags für erledigt erklärt werden könnte, oder ob die Beratung des vorliegenden Antrags unterbrochen werden sollte, um Einzelfragen zu klären.

Die Erstunterzeichnerin vom Bündnis 90/Die Grünen des Antrags plädierte dafür, die Ziffer 2 des Antrags entsprechend dem Vorschlag des Abgeordneten der FDP/DVP insofern zu präzisieren, als der Satz „Das heißt, berücksichtigt werden nur diejenigen, die zum damaligen Zeitpunkt eingestellt worden wären.“ angefügt werde. Verzichtet werden sollte auf die Ziffer 2 des Antrags nicht, weil wohl kein Bewerber von damals die heutigen Einstellungskriterien erfüllen würde.

Sie bitte darum, die Ziffer 1 und die ergänzte Ziffer 2 des Antrags getrennt zur Abstimmung zu stellen.

Der Erstunterzeichner von der SPD des Antrags merkte an, auch er stimme dem Vorschlag des Abgeordneten der FDP/DVP zu. Im Übrigen würden auch in anderen Bundesländern die zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst bzw. der Nichteinstellung gültigen Kriterien angewandt, ohne dass bisher ein Prozess im angesprochenen Sinne stattgefunden hätte.

Abschließend wiederholte er seinen Vorschlag, in die Ziffer 1 des Antrags vor den Worten „in den Landesdienst aufzunehmen“ die Worte „nach Einzelfallprüfung“ aufzunehmen.

Ein Abgeordneter der CDU erklärte, auch die geänderte Ziffer 2 des Antrags berge das Risiko von Konkurrentenklagen. Er halte an seiner Anregung fest, im Wege der Einzelfallprüfung zu entscheiden und die Entscheidungskriterien nicht im Antrag aufzuführen.

Anschließend stellte er klar, eine Bevorzugung früher abgelehnter Bewerber gegenüber heutigen Bewerbern wäre nach seiner Auffassung nicht zulässig, und er empfehle daher, die Ziffer 2 des Antrags zu streichen.

Unter Bezugnahme auf die Formulierung in der Ziffer 1 des Antrags „alle vom sog. Radikalenerlass Betroffenen nach Einzelfallprüfung in den Landesdienst aufzunehmen, soweit diese aktuell einen Antrag auf Aufnahme stellen“ merkte er an, diese Formulierung suggeriere, dass ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen automatisch eine Übernahme erfolgte. Er unterstelle jedoch, dass die Worte „nach Einzelfallprüfung“ als „nach positivem Abschluss der Einzelfallprüfung“ interpretiert werden müssten.

Die Erstunterzeichner des Antrags stimmten dieser Auffassung zu.

Der CDU-Abgeordnete erklärte abschließend, an seinen Bedenken gegenüber Ziffer 2 des Antrags, auch in der geänderten Fassung, halte er fest.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP teilte mit, Noten hätten damals eine andere Wertigkeit gehabt als heute. Daher sollte für die Entscheidung, ob ein Bewerber heute in den Staatsdienst übernommen werde, maßgeblich sein, ob der Bewerber die Bedingungen seinerzeit erfüllt habe. Dadurch wäre die Chancengleichheit hergestellt. Die Gefahr einer Konkurrentenklage sehe er daher nicht.

Ein Abgeordneter der CDU legte dar, die Festlegung eines Entscheidungskriteriums, wie es mit der Ziffer 2 des Antrags beabsichtigt sei, würde im Falle einer Konkurrentenklage Angriffspunkte bieten und wäre aus seiner Sicht daher eher negativ. Die unterschiedlichen Wertigkeiten der Examen damals und heute müsse das Ministerium neben anderen Kriterien im Rahmen der Einzelfallprüfung ohnehin berücksichtigen.

Der Innenminister äußerte, wenn die damalige Entscheidung rechtswidrig gewesen wäre, wäre nichts dagegen einzuwenden, entsprechend dem Vorschlag des Abgeordneten der FDP/DVP zu verfahren, weil dann ein Folgenbeseitigungsanspruch bestünde. Doch es müsse davon ausgegangen werden, dass die damalige Entscheidung rechtmäßig gewesen sei, und daher bestehe kein Anlass, davon abzuweichen, dass sich alle Bewerber den derzeitigen Einstellungskriterien stellen müssten. Im Übrigen sei die Note zwar immer ein wichtiges Kriterium, aber nicht das alleinige.

Um den früher abgelehnten Bewerbern entgegenzukommen und ihnen überhaupt eine Einstellungschance zu ermöglichen, sei er bereit, bei den Vorstellungen des Landes bezüglich des Lebensalters der Bewerber Abstriche zu machen, obwohl inzwischen in der Landesverwaltung eine Verringerung des Altersdurchschnitts angestrebt werde. Vor einer generellen Entbindung einzelner Bewerber von der Verpflichtung, die heutigen Einstellungskriterien zu erfüllen, warne er jedoch.

Innenausschuss

Ein Abgeordneter der CDU legte dar, er halte es nicht für sinnvoll, einen Bewerber, der nach einer erneuten Einzelfallprüfung die Möglichkeit habe, in den öffentlichen Dienst zu kommen, automatisch in den Stand zum Zeitpunkt der damaligen Entscheidung, ihn nicht in den öffentlichen Dienst zu übernehmen, zu versetzen. Denn wer vor 20 Jahren sein Examen abgelegt habe, seit dieser Zeit aber andere Tätigkeiten ausgeführt habe, habe jeglichen Anschluss an die Entwicklungen auf dem Gebiet der Pädagogik oder an die juristische Entwicklung verloren.

Auf den Einwurf des Erstunterzeichners von der SPD des Antrags, wer den Anschluss an die Entwicklung verloren habe, werde sich sicher nicht bewerben, entgegnete er, dies sei nicht ausgeschlossen, und ein solcher Bewerber sollte bei einer erneuten Bewerbung nicht in den Stand von vor 20 Jahren versetzt werden.

Weiter führte er aus, wenn jemand beispielsweise in einer Volkshochschule in seinem Fach pädagogisch tätig gewesen sei, könne die Einzelfallprüfung durchaus zu dem Ergebnis kommen, dass er geeignet sei, in den Schuldienst übernommen zu werden. Wer sich hingegen auf einem anderen Gebiet beruflich betätigt habe, sollte nicht automatisch den Anspruch erhalten, nach damaligen Kriterien behandelt zu werden. Denn dies würde zu Ungerechtigkeiten gegenüber denen führen, die aktuell versuchten, in den öffentlichen Dienst übernommen zu werden. Doch die vom FDP/DVP-Abgeordneten angeregte Formulierung des Antrags ließe genau dies zu.

Abschließend merkte er an, wenn über die Ziffer 2 des vorliegenden Antrags in der laufenden Sitzung abgestimmt werden sollte, würde er um eine kurze Sitzungsunterbrechung bitten, um zwischen den Koalitionsfraktionen einen Kompromiss zu suchen.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP warf ein, seine Fraktion habe der CDU-Fraktion ihre Auffassung schriftlich dargelegt, bisher jedoch keine Antwort erhalten.

Dieser Auffassung wurde von mehreren CDU-Abgeordneten widersprochen.

Der FDP/DVP-Abgeordnete fuhr fort, Einigkeit bestehe darin, dass die damalige Ablehnung der Bewerber nicht rechtswidrig gewesen sei. Daher seien Nachzahlungen, Versorgungsansprüche und dergleichen von vornherein ausgeschlossen.

Seiner Fraktion gehe es darum, einem damals abgelehnten Bewerber, wenn er sich wieder bewerbe, Chancengleichheit einzuräumen. Zwar sei die Note nicht das alleinige Einstellungskriterium, doch es sollte vermieden werden, dass jemand allein wegen einer im Vergleich zu den heute üblichen Noten zu schlechten Note, ohne dass andere Ablehnungsgründe vorlägen, abgelehnt werde. Er sei davon überzeugt, dass eine Antragsformulierung gefunden werden könnte, die dieser Intention gerecht werde, und schließe sich daher der Bitte des CDU-Abgeordneten um eine kurze Sitzungsunterbrechung an.

Der CDU-Abgeordnete und der FDP/DVP-Abgeordnete erhoben ihre Bitten um Sitzungsunterbrechung zum Antrag, und diesem wurde ohne förmliche Abstimmung zugestimmt.

Nach einer zehnmütigen Sitzungsunterbrechung schlug ein Abgeordneter der FDP/DVP vor, den Antrag Drucksache 12/4615 wie folgt zu ändern:

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
alle vom sog. Radikalenerlass Betroffenen nach Einzelfallprüfung in den Landesdienst aufzunehmen, soweit diese aktuell

einen Antrag auf Aufnahme stellen. In die Einzelfallprüfung werden auch die zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst bzw. der Nichteinstellung gültigen Kriterien im Rahmen des rechtlich Möglichen einbezogen.

Die Erstunterzeichnerin vom Bündnis 90/Die Grünen des Antrags merkte an, es bestehe ein großer Unterschied zwischen dem im Antrag Drucksache 12/4615 verwendeten Wort „anzuwenden“ und dem nunmehr vorgeschlagenen Wort „einbezogen“.

Der Erstunterzeichner von der SPD des Antrags erklärte, seine Fraktion werde dem mündlich eingebrachten Antrag zustimmen, obwohl dieser aus Sicht der Antragsteller nicht sicherstelle, dass es tatsächlich zu Einstellungen komme. Er hoffe jedoch, dass es, wenn der Landtag den mündlich eingebrachten Antrag einmütig verabschiede, von der Verwaltung richtig verstanden werde.

Ein Abgeordneter der Republikaner legte dar, er bedaure sehr, dass der Antrag Drucksache 12/4615, der in die richtige Richtung gehe und für den sich eine Mehrheit angedeutet habe, durch zusätzliche Kriterien verwässert werde. Sowohl in Bezug auf die Einzelfallprüfung als auch in Bezug auf die einzubeziehenden Kriterien erscheine ihm der Antragstext zu verwaschen und zu unscharf, und der eigentliche Signalcharakter, den seine Fraktion vom Antrag erhofft habe, komme nicht zur Geltung. Seine Fraktion werde dem Antrag in der geänderten Fassung daher nicht zustimmen.

Die Erstunterzeichnerin vom Bündnis 90/Die Grünen des Antrags erkundigte sich danach, ob die unveränderte Ziffer 2 des Antrags Drucksache 12/4615 mehrheitsfähig wäre.

Mehrere CDU- und ein FDP/DVP-Abgeordneter verneinten dies.

Der Ausschuss beschloss bei zwei Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Antrag Drucksache 12/4615 in der vom Abgeordneten der FDP/DVP vorgetragenen geänderten Fassung zuzustimmen.

01. 04. 2000

Berichterstatter:

Heinz

26. Zu dem Antrag der Abg. Julius Redling u. a. SPD und der Stellungnahme des Innenministeriums – Drucksache 12/4650 – Notfallversorgung in Tunnels

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Julius Redling u. a. SPD – Drucksache 12/4650 – für erledigt zu erklären.

29. 03. 2000

Der Berichterstatter:

Veigel

Der Vorsitzende:

Ruder